

# RS Vfgh 2001/6/11 G124/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2001

## Index

20 Privatrecht allgemein

20/05 Wohn- und Mietrecht

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

WohnungseigentumsG 1975 §21 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des WohnungseigentumsG betreffend Aufhebung der Gemeinschaft des Eigentums an der Liegenschaft infolge Anhängigkeit eines Gerichtsverfahrens

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §21 Abs2 WohnungseigentumsG 1975 (wonach die Gemeinschaft des Eigentums an der Liegenschaft erst aufgehoben werden kann, sobald das auf der Liegenschaft erworbene Wohnungseigentum erloschen ist).

Dem Antragsteller stand die Möglichkeit offen, im Rahmen der Berufung betreffend die Realteilungsklage seine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen §21 Abs2 WohnungseigentumsG 1975 an das Berufungsgericht heranzutragen und einen Gesetzesprüfungsantrag anzuregen.

## Entscheidungstexte

- G 124/99  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.06.2001 G 124/99

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Wohnungseigentum

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:G124.1999

## Dokumentnummer

JFR\_09989389\_99G00124\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)